

Zellstoff Stendal GmbH
Geschäftsführer
Goldbecker Straße 1
39596 Arneburg

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Hier: 8. Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04. Juni 2004, Zeichen 405.5-62631-63-01-04

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Grund Ihres Antrags vom 19.04.2016 wird Ihnen der

**8. Änderungsbescheid
mit dem Zeichen 405.5.1-62631-90-01-16**

erteilt, um die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zu ändern.

I. Der Punkt III.2.1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung.

2.1 Für das Abwasser des Hauptstromes 1 sind am Ablauf-Messschacht nach dem Nachklärbecken der Abwasserbehandlungsanlage die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten, wobei

- der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}) von der Stichprobe und alle anderen Parameter von der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe zu bestimmen sind
- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren (ausgenommen Ethylendinitrilotetraessigsäure-Bestimmung) die Analysen- und

Halle, 20. April 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.5.1-62631-

Bearbeitet von:

[REDACTED]
[REDACTED]@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung gelten

- für die Bestimmung des Komplexbildners Ethylendinitrilotetraessigsäure das Verfahren DIN EN ISO 16588 in der jeweils gültigen Fassung gilt
- die Schadstofffracht aus den Konzentrationswerten der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom ermittelt wird
- ein Überwachungswert nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden darf
- für die Einhaltung eines festgesetzten Überwachungswertes die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV maßgebend ist
- der Überwachungswert für den CSB auch als eingehalten gilt, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Überwachungswert nicht überschreitet
- der Überwachungswert für den Stickstoff, gesamt ($N_{\text{ges.}}$) auch als eingehalten gilt, wenn er als „gesamter gebundener Stickstoff (TNb)“ bestimmt und eingehalten wird und
- ein Überwachungswert, der nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen (= behördlichen) Überwachung nicht eingehalten ist, dennoch als eingehalten gilt, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Parameter	Stand der Technik	Überwachungswerte	
		Konzentration	Fracht
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	952 mg/l bzw. 46.225 kg/d	535 mg/l	26.000 kg/d
		ab 25.04.2016	
		530 mg/l	25.745 kg/d
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB_5)	30 mg/l	30 mg/l	
abfiltrierbare Stoffe (AfS)	-	50 mg/l	
Ammonium-Stickstoff (NH_4-N)	-	3 mg/l	
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ($N_{\text{ges.}}$)	10 mg/l	8 mg/l	
Phosphor, gesamt ($P_{\text{ges.}}$)	2 mg/l	1,6 mg/l	

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	9,5 mg/l bzw. 462 kg/d	2,8 mg/l	135 kg/d
Ethylendinitrilotetraessigsäure (EDTA)	-	6,8 mg/l	330 kg/d
Parameter	Stand der Technik	Überwachungswert	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	2	

Zusätzlich ist ein EDTA – Überwachungswert in Höhe von 4,0 mg/l bzw. 194 kg/d im Jahresmittel (Mittelwert aller im Kalenderjahr im Rahmen der Eigenüberwachung analysierten Werte) einzuhalten.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Zellstoff Stendal GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Begründung

Mit Schreiben vom 19. April 2016 stellte die Zellstoff Stendal GmbH, Goldbecker Straße 1 in 39596 Arneburg, den Antrag auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Reduzierung des Überwachungswertes für CSB ab 25.04.2016 auf 530 mg/l bzw. 25.745 kg/d.

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Erteilung des Änderungsbescheides gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 WG LSA in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) örtlich und sachlich zuständig.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt antragsgemäß, wobei sich der Überwachungswert für den CSB – Frachtwert rechnerisch aus der maximal erlaubten Abwasser- menge und CSB – Konzentration ergibt. Mit E-Mail vom 20. April 2016 stimmt die Zellstoff Stendal GmbH der Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zu.

Da es sich um eine unwesentliche Änderung bzw. Verbesserung der bisher erlaubten Abwasserbeschaffenheit handelt, sind die Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) gemäß § 2 Absatz 1 der v. g. Verordnung nicht zu beachten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 bis 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

V. Fundstellenverzeichnis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745)
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze